

RS OGH 2001/1/25 15Os103/00 (15Os104/00, 15Os105/00, 15Os106/00, 15Os107/00, 15Os108/00, 15Os109/00)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.2001

Norm

StGB §198

Rechtssatz

Auch der nicht unmittelbar aus dem Gesetz erfließende, weil privatautonom vereinbarte Unterhaltsanspruch eines Ehegatten nach einvernehmlicher Scheidung ist im Familienrecht begründet und damit - in den Grenzen des § 69a Abs 1 EheG - als Unterhaltpflicht des anderen Ehegatten vom Tatbestand des§ 198 StGB umfasst. Die Höhe einer tatbildlichen Unterhaltpflicht ist auf Grund des im § 69a Abs 1 EheG enthaltenen Verweises (arg: " ... den Lebenverhältnissen der Ehegatten angemessen ... ") wiederum nach § 94 ABGB zu ermitteln, sofern nicht ein geringerer Unterhaltsbeitrag vereinbart wurde.

Entscheidungstexte

- 15 Os 103/00
Entscheidungstext OGH 25.01.2001 15 Os 103/00

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114635

Dokumentnummer

JJR_20010125_OGH0002_0150OS00103_0000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>